



# Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

22. Jahrgang

11. November 1992

Nr. 11

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Wahlbekanntmachung für die Wahlen zum Konvent und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 26. Oktober 1992	
Wahlbekanntmachung für die Wahlen zu den Fakultätsräten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn — der Katholisch-Theologischen Fakultät — der Evangelisch-Theologischen Fakultät — der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät — der Medizinischen Fakultät — der Philosophischen Fakultät — der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät — der Landwirtschaftlichen Fakultät — der Pädagogischen Fakultät vom 26. Oktober 1992	8
Wahlbekanntmachung für die Wahlen zum Beirat der Frauenbeauftragten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 26. Oktober 1992	14

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität  
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

Der Wahlvorstand für die  
Wahl der Mitglieder zum  
**Konvent und Senat** der  
Rheinischen-Friedrich-  
Wilhelms-Universität Bonn

Bonn, den 26.10.1992  
Regina-Pacis-Weg 3

**Wahl der studentischen Mitglieder  
des Konvents und des Senats  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**WAHLBEKANNTMACHUNG**

Auf Grund der Wahlordnung vom 23. November 1987 und der Änderungsordnung vom 11. Dezember 1987 - bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 8 und Nr. 13 vom 25. November 1987 und 21. Dezember 1987 - hat der Senat als Termin für die Wahl der studentischen Mitglieder des Konvents und des Senats die Zeit

**von Dienstag, den 19. Januar 1993  
bis Donnerstag, den 21. Januar 1993**

festgesetzt.

**Zusammensetzung des Konvents (vgl. § 6 WO)**

Der Konvent umfaßt insgesamt 43 Mitglieder in den verschiedenen Mitgliedergruppen. Die Gruppe der Studenten wählt 7 Mitglieder. Für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds werden Ersatzmitglieder gewählt.

**Zusammensetzung des Senats (vgl. § 7 WO)**

Der Senat umfaßt 22 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen. Die Gruppe der Studenten wählt 4 Mitglieder. Für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds werden Ersatzmitglieder gewählt.

### Stimmabgabe (vgl. § 22 WO)

- (1) Die Wahl der Studierenden erfolgt als Urnenwahl.
- (2) Wahlberechtigte können ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Außerdem ist der gültige Studentenausweis vorzulegen.
- (3) Folgende Wahllokale sind an allen Wahltagen - jeweils von 9.00 - 16.00 Uhr - geöffnet:

Wahllokal Nr.	1: Hauptgebäude, vor dem Hörsaal X
Wahllokal Nr.	2: Hauptgebäude, gegenüber dem Erfri- schungsraum
Wahllokal Nr.	3: Hauptgebäude, am Treppenabgang zwischen Hörsaal 3 und 5
Wahllokal Nr.	4: Juridicum
Wahllokal Nr.	5: Großer Hörsaal Physik, Kreuzbergweg
Wahllokal Nr.	6: Institut für Organische und Biochemie. Gerhard-Domagk-Straße 1
Wahllokal Nr.	7: AVZ 1, Endenicher Allee/Ecke Nußalle
Wahllokal Nr.	9: Pädagogische Fakultät, Römerstraße

Die Wahllokale in den Mensen sind an allen Wahltagen - jeweils von 10.00 - 14.00 Uhr - geöffnet.

Wahllokal Nr. 8: Mensa Venusberg  
Wahllokal Nr. 10: Mensa Nassestraße  
Wahllokal Nr. 11: Mensa Poppelsdorf

(4) Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, bis Freitag, den 8. Januar 1993, - 14 Uhr - einzureichen.

### Wahlssystem (vgl. § 4 WO)

(1) Die studentischen Mitglieder von Konvent und Senat werden in einem Wahlkreis gewählt.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(2) Die Mitgliedschaft im Konvent und Senat endet durch

- a) Tod;
- b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären und zu begründen;
- c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen;
- d) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreter oder der Mitgliedschaft in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(3) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das nach §§ 6, 7 WO bestimmte Ersatzmitglied nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet eine Nachwahl statt.

#### Stellvertreter (vgl. § 5 WO)

Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge gemäß § 4 Abs. 4 WO gleichzeitig Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste. Das erste Ersatzmitglied ist der Stellvertreter für das jeweilige erste verhinderte Mitglied, das zweite und die weiteren Ersatzmitglieder sind die Stellvertreter für

das gegebenenfalls zweite und weitere verhinderte gewählte Mitglied. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausscheidendes Mitglied nach, erlischt seine Bestellung zum Stellvertreter.

### Wahlberechtigung (vgl. § 9 WO)

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die am 25. November 1992 eingeschriebenen ordentlichen Studierenden.
- (2) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1. und 2 Wi ssHG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen an, bestimmt sich die Zugehörigkeit zu einer anderen Mitgliedergruppe als der der Studenten nach den in der Gremienwahl vom Wintersemester 1991/92 getroffenen Zuordnung.
- (3) Wer gleichzeitig einer anderen Mitgliedergruppe als der der Studenten angehört, wird dieser anderen Mitgliedergruppe zugeordnet. Wer gleichzeitig mehreren Mitgliedergruppen gehört und nicht bereits bei der Gremienwahl im Wintersemester ! 991/92 einer Mitgliedergruppe zugeordnet wurde, Ra rin bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis die Zuordnung zur Gruppe der Studenten beim Wahlvorstand beantragen.

### Wählerverzeichnis (vgl. § 10 WO)

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in da s Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Ma ßgebend für das Wahlrecht ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.
- (3) Das Wählerverzeichnis enthält Namen, Vornamen und die Matrikelnummer.

### Auslegung des Wählerverzeichnisses (vgl. § 11 WO)

- (1) Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 7. Dezember 1992 bis 11. Dezember 1992 wie folgt ausgelegt : Universi-  
tät s-Haupt gebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 13/14,  
Verwil der Med schen kiiricliitiinceri Ventil

Turmgebäude, Raum 51, in der Zentralbibliothek der Landbauwissenschaften, Nußallee 15a, Lesesaal, in der Zeit von 9.30 bis 15.00 Uhr.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis sind bis Freitag, den 11. Dezember 1992, 15.30 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen.

#### Wahlvorschläge (vgl. § 18 WO)

(1) Für die Wahl können die Studierenden Listenwahlvorschläge bis spätestens Dienstag, den 15. Dezember 1992, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, schriftlich einreichen.

(2) Ein Listenwahlvorschlag muß von dreimal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. Namen, Vornamen, Anschrift und Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Kandidaten;
2. Namen, Vornamen, und Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der wahlberechtigten Studierenden, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören;
3. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

(4) Die beim Wahlvorstand fristgerecht eingegangenen und zugelassenen Wahlvorschläge werden bis Freitag, den 18. Dezember 1992 durch Aushang hochschulöffentlich bekanntgegeben.

**Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe  
des Wahlergebnisses (vgl. §§ 23 und 25 WO)**

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet im Universitäts-  
hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, 1. Stock, Senatssaal, ab  
Freitag, dem 22. Januar 1993 - ab 9.00 Uhr, statt.  
Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amt-  
lichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-  
Universität Bonn.

**H. Marquardt**  
**Universitätsprofessor Dr. H. Marquardt**  
**- Vorsitzender des Wahlvorstandes -**

Der Wahlvorstand  
für die Wahlen  
der Mitglieder  
der **Fakultätsräte** an der  
Rheinischen Friedrich-  
Wilhelms-Universität Bonn

Bonn, den 26.10.1992  
Regina-Pacis-Weg 3

## WAHLBEKANNTMACHUNG

**Wahl der studentischen Mitglieder der Fakultätsräte der Katholisch-Theologischen Fakultät, Evangelisch-Theologischen Fakultät, Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, Medizinischen Fakultät, Philosophischen Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Landwirtschaftlichen Fakultät und der Pädagogischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

Aufgrund der Wahlordnungen vom 26. November und 3. Dezember 1987 und der Änderungsordnungen vom 26. Juni 1991, 24. Oktober 1991 und 7. November 1991 - bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 9, Nr. 10 und Nr. 11 vom 2. , 4. und 7. Dezember 1987 und Nr. 4, Nr. 8 und Nr. 10 vom 9. Juli 1991, 8. und 18. November 1991 - hat der Senat a l s Termin für die Wahlen der studentischen Mitglieder der Fakultätsräte die Zeit

**von Dienstag, den 19. Januar 1993  
bis Donnerstag, den 21. Januar 1993**

festgesetzt.

### **Zusammensetzung der Fakultätsräte (vgl. § 6 WO)**

Jeder Fakultätsrat umfaßt Vertreter der Mitgliedergruppen der  
Professoren,  
wissenschaftlichen Mitarbeiter,  
nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten.

Aus der Mitgliedergruppe der Studenten sind für jeden Fakultätsrat 2 Vertreter zu wählen.

### Stimmabgabe (vgl. § 22 WO)

(1) Die Wahl erfolgt als Urnenwahl.

(2) Wahlberechtigte können ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Außerdem ist der gültige Studentenausweis vorzulegen.

(3) Folgende Wahllokale sind an allen Wahltagen - jeweils von 9.00 - 16.00 Uhr - geöffnet :

- |               |    |   |
|---------------|----|---|
| Wahllokal Nr. | 1: | Hauptgebäude, vor dem Hörsaal X                                   |
| Wahllokal Nr. | 2: | Hauptgebäude, gegenüber dem Erfrischungsraum                      |
| Wahllokal Nr. | 3: | Hauptgebäude, am Treppenabgang zwischen Hörsaal 3 und 5           |
| Wahllokal Nr. | 4: | Juridicum   |
| Wahllokal Nr. | 5: | Großer Hörsaal Physik, Kreuzbergweg                               |
| Wahllokal Nr. | 6: | Institut für Organische und Biochemie.<br>Gerhard-Domagk-Straße 1 |
| Wahllokal Nr. | 7: | AVZ I, Endericher Allee/Ecke Nußalle                              |
| Wahllokal Nr. | 9: | Pädagogische Fakultät, Römerstraße                                |

Die Wahllokale in den Mensen sind an allen Wahltagen - jeweils von 10.00 - 14.00 Uhr - geöffnet .

- Wahllokal Nr. 8: Mensa Venusberg  
Wahllokal Nr. 10: Mensa Naassestraße  
Wahllokal Nr. 11: Mensa Poppelsdorf

(4) Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich bei dem Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, bis Freitag, den 8. Januar 1993, 14.00 Uhr, einzureichen.

### **Wahlssystem (vgl. § 4 WO)**

(1) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät bildet je einen Wahlkreis Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften, in denen jeweils 1 Mitglied gewählt wird. Alle anderen Fakultäten bilden je einen Wahlkreis.

(2) Die Wahl der Studenten erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste abgibt. In den beiden Wahlkreisen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät wird der Sitz im Fakultätsrat der Wahlliste mit der höchsten für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmenzahl zugeteilt. Die Sitze in den übrigen Fakultätsräten werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

### **Stellvertreter (vgl. § 5 WO)**

(1) Ersatzmitglieder sind in der festgelegten Reihenfolge gleichzeitig die Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

### **Wahlberechtigung (vgl. § 8 WO)**

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Ein-

tragung in das Wählerverzeichnis bestimmt sich nach der Einschreibung bzw. Rückmeldung als ordentliche Studierende im Hauptfach der Studiengänge, die von der jeweiligen Fakultät angeboten werden. Bei der Einschreibung für mehrere Hauptfächer richtet sich die Zuordnung nach der bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung abgegebenen Erklärung. Das Wahlrecht kann nur in einem Wahlkreis einer Fakultät ausgeübt werden ; maßgebend sind die Verhältnisse am Mittwoch, dem 25. November 1992.

(2) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 WissHG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so bestimmt sich die Zugehörigkeit zu einer Fakultät bzw. zu einer anderen Mitgliedergruppe als der der Studenten nach den in der Gremienwahl vom Wintersemester 1991/92 getroffenen Zuordnung.

(3) Wer gleichzeitig einer anderen Mitgliedergruppe als der der Studenten angehört, wird dieser anderen Mitgliedergruppe zugeordnet. Wer gleichzeitig mehreren Mitgliedergruppen bzw. Fakultäten angehört und nicht bereits bei der Gremienwahl im Wintersemester 1991/92 einer Fakultät bzw. Mitgliedergruppe zugeordnet wurde, kann bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis die Zuordnung zur Gruppe der Studenten beim Wahlvorstand beantragen.

### **Wählerverzeichnis (vgl. § 9 WO)**

Das Wählerverzeichnis wird nach der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät ist die Eintragung im Wählerverzeichnis am Mittwoch, dem 25. November 1992.

### **Auslegung des Wählerverzeichnisses (vgl. § 10 WO)**

(1) Das Wählerverzeichnis wird von Montag, den 7. Dezember 1992 bis Freitag, den 11. Dezember 1992 für die jeweiligen Fakultäten im Universitätshauptgebäude, Eingang Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14 sowie in der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen, Venusberg, Turmgebäude, Raum 51 und in der Zentralbibliothek der Landbauwissenschaften, Nußallee 15 A, Lesesaal, in der Zeit von 9.30

bis 15.00 Uhr für die Mitglieder der Universität zur Einsicht ausgelegt.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis sind bis Freitag, den 11. Dezember 1992, 15.30 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen.

### **Wahlvorschläge (vgl. § 18 WO)**

(1) Wahlberechtigte können in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind spätestens bis Dienstag, den 15. Dezember 1992, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, schriftlich einzureichen.

(2) Der Listenwahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte der gleichen Fakultät. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) Soweit Wahlvorschläge vorzulegen sind, müssen sie folgende Angaben enthalten :

- die Angabe der Fakultät;
- 2. Namen, Vornamen, Anschrift und Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Kandidaten;
- 3. Namen, Vornamen, Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag vorlegen oder unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören;
- 4. das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

### **Bekanntgabe der Wahlvorschläge (vgl. §§ 16 bzw. 19 WO)**

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand durch Aushang bis Freitag, den' 18. Dezember 1992 hoch schulöffentlich bekanntgemacht.

**Stimmenausählung und Bekanntgabe  
des Wahlergebnisses (vgl. §§ 23 und 25 WO)**

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet im Universitäts-  
hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, 1. Stock, Senatssaal, ab  
Freitag, den 22. Januar 1993 ab 9.00 Uhr, statt. Der Wahl-  
vorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Be-  
kanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universi-  
tät Bonn.

**H. Marquardt**  
(Universitätsprofessor Dr. H. Marquardt)  
**- Vorsitzender des Wahlvorstandes -**

Der Wahlvorstand für die Wahl  
der Mitglieder zum **Beirat der  
Frauenbeauftragten** an der  
Rheinischen Friedrich-  
Wilhelms-Universität Bonn

Bonn, den 26.10.1992  
Regina-Pacis-Weg 3

## **WAHLBEKANNTMACHUNG**

### **Wahl der studentischen Mitglieder zum Beirat der Frauenbeauftragten an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

Aufgrund der Wahlordnung vom 19. August 1991 - bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 6 vom 30. August 1991 - hat der Senat als Termin für die Wahl der Mitglieder zum Beirat der Frauenbeauftragten die Zeit von

**Dienstag, den 19. Januar 1993  
bis Donnerstag, den 21. Januar 1993**

festgesetzt.

### **Zusammensetzung des Beirates (§ 2 WO)**

Der Beirat der Frauenbeauftragten i. S. v. § 31 der Verfassung besteht aus:  
drei Professorinnen,  
drei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen,  
drei nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und  
drei Studentinnen.

Stimmabgabe in der Gruppe  
der Studentinnen (vgl. § 21 WO)

(1.) In der Gruppe der Studentinnen erfolgt die Wahl als Urnenwahl.

(2) Die Wahlberechtigte kann ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Außerdem ist der gültige Studentinnenausweis vorzulegen.

(3) Folgende Wahllokale sind an allen Wahltagen - jeweils von 9 - 16 Uhr - geöffnet :

- Wahllokal Nr. 1: Hauptgebäude, vor dem Hörsaal X
- Wahllokal Nr. 2: Hauptgebäude, gegenüber dem Erforschungsraum
- Wahllokal Nr. 3: Hauptgebäude, am Treppenabgang zwischen Hörsaal 3 und 5
- Wahllokal Nr. 4: Juridicum
- Wahllokal Nr. 5: Großer Hörsaal Physik, Kreuzbergweg
- Wahllokal Nr. 6: Institut für Organische Chemie und Biochemie, Gerhard-Domagk-Str. 1
- Wahllokal Nr. 7: AVZ 1, Eendenicher Allee/Ecke Nußallee
- Wahllokal Nr. 9: Pädagogische Fakultät, Römerstr. 164

Die Wahllokale in den Mensen sind an allen Wahltagen - jeweils von 10 - 14 Uhr - geöffnet.

- Wahllokal Nr. 8: Mensa Venusberg
- Wahllokal Nr. 10: Mensa Nassestraße
- Wahllokal Nr. 11: Mensa Poppelsdorf

(4) Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag der Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, bis spätestens Freitag, den 8. Januar 1993, 14.00 Uhr, einzureichen.

### Wahlsystem (vgl. § 5 WO)

(1) Für alle Gruppen bildet jeweils die gesamte Universität einen Wahlkreis.

(2) ....

(3) Die Wahl in der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und in der Gruppe der Studentinnen erfolgt

nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin einer Wahlliste ihrer Gruppe abgibt. Die Beiratssitze der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und der Studentinnen werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidatinnen insgesamt abgegebenen Stimmen im d' Hondt ' schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidatinnen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidatinnen auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste. Entsprechendes gilt, wenn nur eine Liste zugelassen wird.

(4) Bleiben bei dem Verfahren nach Absatz 3 in einer Mitgliedergruppe Sitze unbesetzt, so beraumt der Wahlvorstand sogleich eine Ergänzungswahl an.

(5) Die Mitgliedschaft im Beirat der Frauenberauftragten erlischt durch

- a) Tod;
- b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich anzuzeigen;
- c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist der Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen;
- d) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreterin oder der Mitgliedschaft in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Mitgliedschaft endet auch durch Wahrnehmung von Aufgaben in der Personalvertretung.

(6) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das bestimmte Ersatzmitglied nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

### **Stellvertreterinnen (vgl. § 6 WO)**

In der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und in der Gruppe der Studentinnen werden die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge gemäß § 5 Abs. 3 WO gleichzeitig die Stellvertreterinnen der gewählten Mitglieder derselben Liste. Das erste Ersatzmitglied ist die Stellvertreterin für das jeweilige erste verhinderte Mitglied, das zweite und die weiteren Ersatzmitglieder sind die Stellvertreterinnen für das gegebenenfalls zweite und weitere verhinderte gewählte Mitglied bzw. weitere Stellvertreterinnen bei gleichzeitiger Verhinderung von Mitglied und erster Stellvertreterin. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausscheidendes Mitglied nach, erlischt seine Bestellung zur Stellvertreterin.

### **Wahlberechtigung (vgl. § 8 WO)**

(1) Weibliche Mitglieder der Universität sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 25. November 1992 als hauptberuflich in der Universität tätige und im Landesdienst stehende Professorinnen, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene Studentinnen sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 25. November 1992 maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 WissHG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 7 WissHG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerinnenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 4 Abs. 3 WO zugeordnet werden. Die nach dieser Bestimmung erfolgte Zuordnung kann außer im Falle des Ausscheidens nach § 5 Abs. 5 Satz 1 lit. c WO für die Dauer der Wahlperiode nicht mehr geändert werden.

### Wählerinnenverzeichnis (vgl. § 9 WO)

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerinnenverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Das Wählerinnenverzeichnis wird nach der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe ist die Eintragung im Wählerinnenverzeichnis am Ende der mit dem 11. Dezember 1992 ablaufenden Einspruchsfrist.
- (3) Das Wählerinnenverzeichnis enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen und Matrikelnummer.

### Auslegung des Wählerinnenverzeichnisses (vgl. § 10 WO)

Die Wählerinnenverzeichnisse werden in der Zeit vom 7. Dezember bis 11. Dezember 1992 wie folgt ausgelegt : Universitätshauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, in der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen, Venusberg, Turmgebäude, Raum 51, in der Zentralbibliothek der Landbauwissenschaften, Nußallee 15 a, Lesesaal und in allen Dekanaten, jeweils in der Zeit von 9.30 bis 15.00 Uhr.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerinnenverzeichnis sind bis Freitag, den 11. Dezember 1992, 15.30 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14 geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerinnenverzeichnis ausgeschlossen.

### Wahlvorschläge (vgl. § 17 WO)

- (1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe Wahlvorschläge machen. Eine Kandidatin hat der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich unwiderruflich zuzustimmen. Wahlvorschläge sind bis spätestens Dienstag, den 15. Dezember 1992, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, schriftlich einzureichen.
- (2) Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe. Er muß von dreimal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidatinnen enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für den Beirat der Frauenbeauftragten kandidieren und nur einen Wahl-

vorschlag unterstützen. Eine Kandidatin kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. Namen, Vornamen, Anschrift, Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der Kandidatinnen;
2. Namen, Vornamen, Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidatinnen gehören;
3. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen der gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidatin. Ist keine Listenvertreterin bekannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Kandidatin als Listenvertreterin.

### **Bekanntgabe der Wahlvorschläge (vgl. § 18 WO)**

Die beim Wahlvorstand fristgerecht eingegangenen und zugelassenen Wahlvorschläge werden bis Freitag, den 18. Dezember 1992 durch Aushang hochschulöffentlich bekanntgegeben.

### **Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (vgl. §§ 24 und 25 WO)**

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet im Universitäts-hauptgebäude, Senatssaal, 1. Stock, ab Freitag, den 22. Januar 1993, ab 9.00 Uhr, statt. Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

H. Marquardt  
(Universitätsprofessor Dr. H. Marquardt)  
- Vorsitzender des Wahlvorstandes -